

M A R

M A R T I N L U T H E R

LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

T I N

BAND 2

L U T

H E R

M A R T I N L U T H E R

LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

M A R T I N L U T H E R

LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

Herausgegeben von

Wilfried Härle, Johannes Schilling und Günther Wartenberg

unter Mitarbeit von Michael Beyer

M A R T I N L U T H E R
LATEINISCH-DEUTSCHE STUDIENAUSGABE

BAND 2

CHRISTUSGLAUBE
UND RECHTFERTIGUNG

*Herausgegeben und eingeleitet von
Johannes Schilling*



EVANGELISCHE VERLAGSANSTALT
Leipzig

Die Drucklegung des Werkes wurde unterstützt durch

- die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD)
- die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD)
- die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)
- die Luther-Gesellschaft e. V.

Zitiervorschlag für diese Ausgabe: LDStA

Die Deutsche Bibliothek – Bibliographische Information

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2006 by Evangelische Verlagsanstalt GmbH, Leipzig

Alle Rechte vorbehalten

Printed in Germany · H 6909

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier

Cover und Layout: Kai-Michael Gustmann, Leipzig

Satz: Evangelische Verlagsanstalt GmbH

Druck und Binden: Hubert & Co., Göttingen

ISBN-10: 3-374-02240-5; ISBN-13: 978-3-374-02240-3 (Bd. 2)

ISBN-10: 3-374-02242-1 ISBN-13: 978-3-374-02242-7 (Gesamtwerk Bde. 1–3)

www.eva-leipzig.de

VORWORT

Dem ersten, im Frühjahr dieses Jahres erschienenen Band der Lateinisch-Deutschen Studienausgabe folgt hiermit der zweite. Er unterscheidet sich von jenem ersten und von dem in Vorbereitung befindlichen dritten vor allem durch die größere Anzahl seiner Texte. Waren es im ersten Band sechs, sollen es im dritten acht sein, so bietet der vorliegende zweite Band insgesamt 18 Texte bzw. Textkomplexe zwischen 1517 und 1545. Die Einleitung ist auch deshalb stärker historisch konzipiert. Die Einführungen zu den einzelnen Stücken geben knappe Grundinformationen und ggf. weiterführende Literaturhinweise; sie versuchen zudem, im gebotenen Rahmen über den bisherigen Kenntnis- und Forschungsstand hinauszukommen. Da es sich um unterschiedlich gut erforschte Texte handelt, wird zu den einzelnen Stücken in Auswahl auf wissenschaftliche Veröffentlichungen, überwiegend elementare und grundlegende Werke, hingewiesen.

Mein Dank gilt zunächst den Übersetzerinnen und Übersetzern für die Zusammenarbeit und für ihre Bereitschaft, Änderungen an ihren Übersetzungen zu akzeptieren. Neben dem Unterzeichneten haben Renate Preul und Wilfried Härle Übersetzungen durchgesehen und zur Besserung der Vorlagen beigetragen. An meinem Lehrstuhl haben Thorsten Engler, Ursula Müller, Joana Peters und besonders Christine Lange das Ihre dazugetan, dass der Band fertiggestellt werden konnte. Sachdienliche Hinweise, Ratschläge und Hilfe verdanke ich Almuth von Bendemann (Kiel), Reinhard Brandt (Weißenburg), Wolfgang Breul (Marburg), Helmut Claus (Gotha), Gerhard Hammer (Tübingen), Konrad Heldmann (Kiel), Volkmar Joestel (Wittenberg), Stephan Rudolf Lange (Wittenberg), Rolf Langfeldt (Kiel), Stefanie Mende (Kiel), Reinhold Rieger (Tübingen), Petra Wittig (Wittenberg) und Eberhard Wölfel (Kiel). Im Verlag haben die Umsicht von Elisabeth Neijenhuis und die Energie von Annette Weidhas auch diesem Band gutgetan.

Vor allem aber habe ich Reinhard Schwarz zu danken, mit dem ich an einigen Früh- und Hochsommertagen dieses Jahres in seinem Studierzimmer in Germering zahlreiche Texte, vor allem alle Disputationsthesen, gemeinsam durchgehen konnte – ‚ruminare‘ wäre wohl der treffendste Ausdruck für unsere gemeinsame Arbeit. Seine einzigartige Kenntnis der Texte und seine inspirierende, lautere Freundlichkeit sind diesem Buch in besonderer Weise zugute gekommen.

INHALT

| | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Einleitung | IX |
| Zur Edition der lateinischen Texte | XL |
| | |
| Disputatio pro declaratione virtutis indulgentiarum/ Disputation zur Klärung der Kraft der Ablässe (1517) | 1 |
| Übersetzung: Johannes Schilling und Reinhard Schwarz | |
| | |
| Widmungsbrief an Johannes von Staupitz zu den ‚Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute‘ (Erläuterungen der Thesen über die Kraft der Ablässe) (30. Mai 1518) | 17 |
| Übersetzung: Johannes Schilling | |
| | |
| De remissione peccatorum/Von der Vergebung der Sünden (1518) | 25 |
| Übersetzung: Ernst Koch | |
| | |
| Sermo de poenitentia/Sermon über die Buße (1518) | 35 |
| Übersetzung: Dorothee Arnold | |
| | |
| Sermo de triplici iustitia/ Sermon über die dreifache Gerechtigkeit (1518) | 53 |
| Übersetzung: Renate Preul | |
| | |
| Sermo de duplici iustitia/ Sermon über die zweifache Gerechtigkeit (1519) | 67 |
| Übersetzung: Michael Beyer | |
| | |
| Sententiae de lege et fide/Thesen über Gesetz und Glauben (1519) | 87 |
| Übersetzung: Dorothee Arnold | |
| | |
| Propositiones de fide infusa et acquisita/ Thesen über den eingegossenen und erworbenen Glauben (1520) | 91 |
| Übersetzung: Tobias Goldhahn | |
| | |
| Quaestio, utrum opera faciant ad iustificationem/ Frage, ob die Werke etwas zur Rechtfertigung beitragen (1520) | 97 |
| Übersetzung: Tobias Goldhahn | |

| | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Epistola Lutheriana ad Leonem Decimum summum pontificem. Tractatus de libertate christiana/ Brief Luthers an Papst Leo X. Abhandlung über die christliche Freiheit (1520) | 101 |
| Übersetzung: Fidel Rädle | |
| Rationis Latomianae pro incendiariis Lovaniensis scholae sophistis redditae Lutheriana confutatio/ Lutherische Widerlegung der Latomianischen Rechtfertigung für die scholastischen Brandstifter der Universität zu Löwen (1521) | 187 |
| Übersetzung: Rudolf Mau | |
| Thesen für fünf Disputationen über Römer 3,28 (1535–1537) | 401 |
| Übersetzung: Hellmut Zschoch | |
| De veste nuptiali/Über das hochzeitliche Kleid (1537) | 443 |
| Übersetzung: Tobias Goldhahn | |
| Thesen für die erste Disputation gegen die Antinomer (1537) | 447 |
| Übersetzung: Jens Wolff | |
| Verbum caro factum est/Das Wort ward Fleisch (1539) | 461 |
| Übersetzung: Tobias Goldhahn | |
| De divinitate et humanitate Christi/ Von der Gottheit und Menschheit Christi (1540) | 469 |
| Übersetzung: Tobias Goldhahn | |
| De fide iustificante/Über den rechtfertigenden Glauben (1543) | 481 |
| Übersetzung: Tobias Goldhahn | |
| Vorrede zum ersten Band der Wittenberger Ausgabe der lateinischen Schriften (1545) | 491 |
| Übersetzung: Michael Beyer | |
| Abkürzungen | 511 |
| Werkübersicht | 513 |

EINLEITUNG

Dieser zweite Band versammelt Texte Luthers zum Thema ‚Christusglaube und Rechtfertigung‘. Er steht in der Mitte der dreibändigen Ausgabe – so, wie Jesus Christus die Mitte des christlichen Glaubens ist, und so, wie die Erkenntnis und Erfahrung der Rechtfertigung des sündigen Menschen durch den gnädigen Gott die Mitte der Theologie Martin Luthers bilden. Dabei hat Luther das Thema der Theologie in der Auslegung von Ps 51 am 11. Juni 1532 folgendermaßen bestimmt: „Die Erkenntnis Gottes und des Menschen ist die göttliche und im eigentlichen Sinne theologische Weisheit, und zwar Erkenntnis Gottes und des Menschen so, dass sie letztendlich auf den rechtfertigenden Gott und den Menschen als Sünder bezogen wird; so dass im eigentlichen Sinne Gegenstand der Theologie der angeklagte und verlorene Mensch und der rechtfertigende und rettende Gott ist.“¹

Der Band enthält insgesamt 18 bzw., rechnet man die Thesenreihen über Römer 3,28 je für sich, 22 Texte. Der erste ist zugleich der berühmteste, die 95 Thesen vom Oktober 1517; der letzte, Luthers Vorrede zum ersten Band der Wittenberger Ausgabe seiner lateinischen Werke, ist im Frühjahr 1545 entstanden. Damit erstrecken sich die Texte beinahe über die gesamte Zeit der öffentlichen Wirksamkeit Luthers.

I. Übersicht

1. Mit den 95 Thesen über den Ablass beginnt die große öffentliche Wirkung Luthers. Zwar hatte er schon seit 1512 in Wittenberg als Professor gelehrt und seither eine wachsende Zahl von Studenten angezogen. Auch hatte er seit 1516 etliche Schriften, vor allem erbaulichen Charakters, in Druck gehen lassen. Jetzt aber, während des Ablassstreites, wurde er, über Wittenberg und das Kurfürstentum Sachsen hinaus, zur öffentlichen Person.²

¹ „Cognitio dei et hominis est sapientia divina et proprie theologica, Et ita cognitio dei et hominis, ut referatur tandem ad deum iustificantem et hominem peccatorem, ut proprie sit subiectum Theologiae homo reus et perditus et deus iustificans vel salvator“ (WA 40 II,327,11–328,2). – Vgl. Gerhard Ebeling, *Cognitio Dei et hominis*, in: Ders., *Lutherstudien*, Bd. 1., Tübingen 1971, 221–272.

² Vgl. Bernd Moeller, *Das Berühmtwerden Luthers*, in: Ders., *Luther-Rezeption*, hrsg. von Johannes Schilling, Göttingen 2001, 15–41.

Unter dem 31. Oktober 1517 schrieb Luther einen Brief an den Erzbischof von Mainz, Albrecht von Brandenburg.³ Dieser – im Autograph erhaltene – Brief ist in mehrfacher Hinsicht ein außerordentliches Zeugnis: In ihm kritisierte Luther gegenüber seiner obersten kirchlichen Autorität die anstößige Ablasspraxis und das falsche Verständnis von Gewissheit, das die Ablassprediger bei den Gläubigen erzeugten, und überhaupt unterzog er die gängige Ablasspraxis einer scharfen theologischen Kritik. Seinem Brief an seinen geistlichen Oberhirten legte er den Text seiner Thesen bei. Gleichsam zur Beglaubigung unterzeichnete er dieses Schreiben erstmals mit seinem neuen Namen. Martinus Luder, als der er geboren war und in der Erfurter Matrikel eingeschrieben wurde, wurde über die Zwischenstation des freien ‚Eleutherius‘, als den er sich 1516/17 in Briefen, namentlich an Georg Spalatin (1484–1545), bezeichnet hatte, nun zu ‚Martin Luther‘ und behielt diesen Namen bis an sein Lebensende bei.⁴

Eine Originalhandschrift der Thesen oder einen Wittenberger Druck haben wir nicht. Ein Einblattdruck erschien noch 1517 bei Hieronymus Hölzel in Nürnberg, und dort hatte Kaspar Nützel die Thesen auch alsbald ins Deutsche übersetzt;⁵ ein weiterer Einblattdruck des lateinischen Textes kam in Leipzig, eine Buchausgabe in Basel heraus.⁶ Luther wusste 1541 zu berichten: Die Thesen „lieffen schier in vierzehnen tagen durch gantz Deudsch land“⁷. Der Widerspruch gegen Tetzels Predigt war offenbar willkommen, aber Luther selbst will bei der Sache nicht ganz wohl gewesen sein: „Der Rhum war mir nicht lieb, Denn (wie gesagt) ich wuste selbs nicht, was das Ablass were, und das lied wollte meiner stimme zu hoch werden“⁸.

Auffallend ist – wie bei der ‚Disputatio contra scholasticam theologiam‘⁹ – die relativ große Anzahl der Thesen; andere Thesenreihen dieser Jahre umfassen nur zwischen fünf und 50 Thesen. In dem Nürnberger Plakatdruck sind die 95 Thesen in Gruppen von dreimal 25 gezählt,

3 WA Br 1,108–113, Nr. 48. – Übersetzung: Martin Luther, *Ausgewählte Schriften* Bd. 6: Auswahl, Einleitung und Übersetzung von Johannes Schilling, Frankfurt am Main 1982 u. ö., 16–19.

4 Bernd Moeller/Karl Stackmann, *Luder – Luther – Eleutherius. Erwägungen zu Luthers Namen*, Göttingen 1981.

5 WA Br 1,152, Anm. 3.

6 Benzing-Claus 87–89.

7 WA 51,538,26 f. (Wider Hans Worst, 1541).

8 WA 51,539,18–20 (ebd.).

9 Hier beträgt die Anzahl der Thesen 100, vgl. LDStA 1,19–33; WA 1,224–228.

denen am Schluss 20 Thesen folgen. Auf wen diese Einteilung zurückgeht, ist nicht bekannt.

Mit der ersten These formuliert Luther ein erneuertes Gesamtverständnis des christlichen Lebens,¹⁰ im Vergleich zu dem die Bußlehre der mittelalterlichen Kirche unevangelisch wirkt – durch den Rekurs auf das Zentrum der Verkündigung Jesu kam Luther zum reformatorischen Verständnis des Evangeliums.¹¹ Diese Erkenntnis war geeignet, systemsprengende Kraft freizusetzen; sie erwies sich in der Folge als mit der Lehre der bestehenden Kirche nicht vereinbar.¹²

Die Botschaft selbst wurde einer breiten Leserschaft nicht durch die lateinischen Thesen und deren Auslegungen in den im Frühjahr 1518 erschienenen ‚Resolutiones de indulgentiarum virtute‘ bekannt, sondern durch den deutschsprachigen ‚Sermon von Ablass und Gnade‘¹³, der den eigentlichen Durchbruch Luthers als Schriftsteller ausmachte. Von dieser Schrift erschienen 1518 nicht weniger als 15 hochdeutsche Ausgaben¹⁴ sowie eine niederdeutsche¹⁵, in den beiden folgenden Jahren weitere neun¹⁶. Der ‚Sermon von Ablass und Gnade‘ ließ Luther mit einem Schlag zum meistgelesenen und wirkungsvollsten (Erbauungs-)Schriftsteller seiner Zeit avancieren. Aus diesem

¹⁰ Volker Leppin, „Omnem vitam fidelium penitentiam esse voluit“ – Zur Aufnahme mystischer Traditionen in Luthers erster Ablassthese, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 93, 2002, 7–25.

¹¹ Diese Ansicht formuliert auf seine Weise auch Martin Heckel: „... mit besonderer Unbedingtheit – die auch im ‚liberalen‘ Neuprottestantismus nicht vergessen werden sollte – forderte die erste der 95 Thesen Luthers gegen den Ablasshandel 1517, daß die Buße (auf dem Grund des Glaubens und der evangelischen Freiheit des Glaubens) das ganze Leben der Gläubigen umfassen soll. Im Auftakt der Reformation war das ihr Kernanliegen und wurde zum Ausgangspunkt der kulturell hochbedeutsamen Entwicklung des protestantischen Berufsgedanken(s), Welt- und Freiheitsverständnisses und der innerweltlichen Bewährung des Glaubens in der Ablehnung mönchischer Weltabkehr und frommer Seelenselbstgenügsamkeit“ (Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Ders., *Gesammelte Schriften Staat Kirche Recht Geschichte* V., Tübingen 2004 [Ius Ecclesiasticum 73], 303–346, hier 319, Anm. 56).

¹² Zur Rezeption der 95 Thesen vgl. Ulrich Barth, *Die Geburt religiöser Autonomie. Martin Luthers Ablassthesen von 1517*, in: Arnulf von Scheliha/Markus Schröder (Hrsg.), *Das protestantische Prinzip. Historische und systematische Studien zum Protestantismusbegriff*, Stuttgart 1998, 3–37.

¹³ WA 1, (239) 243–246.

¹⁴ Benzing-Claus 90–103 und 91a.

¹⁵ Benzing-Claus 113 und 114.

¹⁶ Benzing-Claus 104–112.

Büchlein konnte jedermann, sofern er las oder lesen hörte, Luthers reformatorisches Verständnis eines zentralen Themas der christlichen Lehre erkennen.

2. Im folgenden Jahr legte Luther die 95 Thesen in ausführlichen ‚Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute‘¹⁷ aus. Er schickte diese mit einem Widmungsbrief an seinen Ordensoberen und geistlichen Vater Johannes von Staupitz (1469 [?]-1524), der sie seinerseits an den Papst weiterleiten sollte. In diesem Widmungsbrief erklärt Luther sein neues Verständnis der Buße, das ihm durch die seelsorgerlichen Gespräche mit Staupitz aufgegangen sein will. Der auf den 30. Mai 1518 datierte Brief hat gewisse Affinitäten zu Luthers Vorrede zur Wittenberger Ausgabe seiner lateinischen Schriften von 1545¹⁸ – als Zeugnis für Luthers theologische Entwicklung und für sein reformatorisches Verständnis des Zentrums des christlichen Glaubens verdient er höchste Aufmerksamkeit.¹⁹

3. In den Kontext der 95 Thesen und damit der theologischen Klärungen, die Luther in diesen Monaten vornahm, gehört auch die Thesenreihe ‚De remissione peccatorum‘²⁰. Sie ist in den bisherigen Ausgaben und Bibliographien unter dem Präskript ‚Pro veritate inquirenda et timoratis conscientii consolandi‘ gedruckt worden. Der Sache nach geht es um die Frage nach dem Nachlass bzw. nach der Vergebung der Sünden.²¹

Ein Sammeldruck (um 1520), der auch diese Thesen enthält,²² betrachtet die ‚Resolutiones disputationum de indulgentiarum virtute‘

¹⁷ WA 1,522–628.

¹⁸ Vgl. u. 491–509.

¹⁹ Vgl. Richard Wetzel, Luther und Staupitz, in: Martin Luther. Probleme seiner Zeit, hrsg. von Volker Press und Dieter Stievermann, Stuttgart 1986 (Spätmittelalter und Frühe Neuzeit 16), 75–87; Volker Leppin (wie Anm. 10); Martin Brecht, Luthers neues Verständnis der Buße und die reformatorische Entdeckung, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 101, 2004, 281–291.

²⁰ Die Titelformulierung erfolgt im Anschluss an Reinhard Schwarz im Luther Handbuch, 332, Nr. 5.

²¹ Oswald Bayer, Promissio. Geschichte der reformatorischen Wende in Luthers Theologie, Göttingen 1971 (Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 24), 182–202, hat diesem Text eine ausführliche Interpretation gewidmet. In seiner Deutung ist er ‚der erste reformatorische Text‘ (182), weil Luther in ihm ‚nichts anderes als die Relation von Sünden vergebendem Wort und dessen gewissem Glauben klären und bestimmen‘ (185) wolle und diese Bestimmung hier zuerst ausgesprochen habe. In Bayers Sinne könnte man diese Thesenreihe auch ‚De promissione et fide‘ nennen. Aber das Schwergewicht der Argumentation liegt doch auf der Frage nach der Sündenvergebung.

²² WA 1,629: B; Benzing-Claus 211.

als ‚probationes‘ der vorliegenden Thesenreihe.²³ Einen Beleg über die Verbreitung und Indizierung der kleinen Schrift findet man in den späten zwanziger Jahren in England: Ein Exemplar des Sammeldrucks wurde 1529 in London in ein Verzeichnis lutherischer Schriften aufgenommen (*Libri sectae sive factionis Lutheranae importati ad civitatem London, per fautores eiusdem sectae, quorum nomina et auctores sequuntur*)²⁴.

4. ‚Metanoia‘, ‚poenitentia‘, ‚Buße‘ ist ein Zentralbegriff christlicher Theologie. „Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen“ – mit diesem Ruf beginnt nach den Evangelisten Markus (1,15) und Matthäus (4,17) die öffentliche Verkündigung Jesu. Und die Geschichte des christlichen Bußverständnisses lässt geradezu erkennen, in welcher Weise der christliche Glaube im Lauf dieser Geschichte jeweils in seiner Ganzheit verstanden wurde. Gerade im Verständnis der Buße artikulierte sich – wie es etwa in der ersten der 95 Thesen ersichtlich wird – auch Luthers erneuertes Verständnis des christlichen Glaubens.

Der ‚Sermo de poenitentia‘ gehört in den Kontext jener Schriften, in denen sich Luther mit diesem zentralen Thema des Christentumsverständnisses auseinandersetzte. Er berührt sich inhaltlich mit den 95 Thesen und dem deutschsprachigen ‚Sermon von Ablass und Gnade‘²⁵; ja, er führt aus, was im dritten Teil dieses Sermons thematisiert worden war. Seine genaue Abfassungszeit steht nicht fest, liegt aber jedenfalls nach der Drucklegung des ‚Sermon von Ablass und Gnade‘ im Frühjahr 1518. Als gedruckte Schrift fand der ‚Sermo de poenitentia‘ rasch großes Interesse; neben neun lateinischen Einzeldrucken in den Jahren 1518 und 1519²⁶ wurde er schon 1518 in die Sammlung von Schriften Luthers aufgenommen, die der Basler Drucker und Verleger Johann Froben veranstaltete und die die Kenntnis Luthers in der lateinischen Welt der Humanisten begründete. In Frobens Ausgabe erschien er zusammen mit der lateinischen Übersetzung des ‚Sermon von Ablass und Gnade‘, dem ‚Sermo de indulgentiis‘²⁷. Mit welcher gespannter Aufmerksamkeit dieser Text wahrgenommen, ja, die Möglichkeit, ihn in der eigenen

²³ Druck B notiert am Ende: *Harum conclusionum probationes dat author in resolutionibus suis indulgentiarum*; vgl. WA 1,633. – Der Druck der *Resolutiones* war am 21. August 1518 abgeschlossen; vgl. WA 1,522.

²⁴ Johannes Haussleiter, Luthers ‚Traktat De fide et operibus und De ceremoniis‘, ein Stück der Auslegung des 14. Psalmes, in einem unbeachteten Wittenberger Separatdruck (1520), in: *Theologisches Literaturblatt* 18, 1897, 306–311.

²⁵ WA 1,239–246.

²⁶ Benzing-Claus 127–134 und 132a.

²⁷ WA 60,431–442.607 f.

Sprache lesen zu können, geradezu ersehnt wurde, geht aus einem Brief des Nürnberger Ratskonsulenten Christoph Scheurl (1481–1542) an Nikolaus von Amsdorf (1483–1565) hervor: Dieser würde sich um die christliche Welt höchst verdient machen, wenn er den Text ins Deutsche übersetze – Albrecht Dürer (1471–1528) habe ihn nachdrücklich insbesondere um eine deutsche Übersetzung des ‚Sermo‘ gebeten.²⁸

Lehramtlich war die Buße erneut auf dem Konzil von Florenz definiert worden. In der Bulle über die Union mit den Armeniern vom 22. November 1439, die eine ausführliche Sakramentsunterweisung enthält, wird die Buße als viertes unter den sieben Sakramenten der römischen Kirche nach Taufe, Firmung und Eucharistie in Aufnahme und Ausarbeitung früherer Formulierungen so definiert: „Das vierte Sakrament ist die Buße, deren Materie gleichsam die Akte des Büßenden sind, bei denen drei Teile unterschieden werden. Von diesen ist der erste die Reue des Herzens; dazu gehört, daß man über die begangene Sünde Schmerz empfindet, mit dem Vorsatz, fortan nicht zu sündigen. Der zweite ist das Bekenntnis des Mundes; dazu gehört, daß der Sünder alle Sünden, deren er sich erinnert, seinem Priester vollständig bekennt. Der dritte ist die Genugtuung für die Sünden nach dem Ermessen des Priesters; sie geschieht freilich vor allem durch Beten, Fasten und Almosen. – Die Form dieses Sakramentes sind die Worte der Lossprechung, die der Priester vorträgt, wenn er sagt: ‚Ich spreche dich los‘. Der Spender dieses Sakramentes ist der Priester, der entweder von Amts wegen oder aufgrund des Auftrags seines Vorgesetzten die Vollmacht hat, loszusprechen. Die Wirkung dieses Sakramentes ist die Lossprechung von den Sünden.“²⁹

²⁸ Christoph Scheurl an Nikolaus von Amsdorf, Nürnberg, 10. April 1519: „Unde de republica Cristiana optime mereberis, si praecepta et sermones [Lutheri] elegantier traduxeris: inprimis petit Albertus meus Durer interpretari sibi sermonem de poenitentia“ (Christoph Scheurl’s Briefbuch ..., hrsg. von Franz von Soden und J. K. F. Knaake, Bd. 2, Potsdam 1872. Ndr. Aalen 1962, 86).

²⁹ DH 1323. Der lateinische Text lautet: „Quantum sacramentum est poenitentia, cuius quasi materia sunt actus poenitentis, qui in tres distinguuntur partes. Quarum prima est cordis contritio; ad quam pertinet, ut doleat de peccato commisso, cum proposito non peccandi de cetero. Secunda est oris confessio; ad quam pertinet, ut peccator omnia peccata, quorum memoriam habet, suo sacerdoti confiteatur integraliter. Tertia est satisfactio pro peccatis secundum arbitrium sacerdotis; quae quidem praecipue fit per orationem, ieiunium et elemosynam.

Forma huius sacramenti sunt verba absolutionis, quae sacerdos profert, cum dicit: ‚Ego te absolvo‘. Minister huius sacramenti est sacerdos habens auctoritatem absolvendi vel ordinariam vel ex commissione superioris. Effectus huius sacramenti est absolutio a peccatis.“

Entsprechend handelt Luther von den drei Teilen des Bußsakraments, ziemlich ausführlich von der Reue (*‚contritio‘*), weniger ausführlich von dem Bekenntnis (*‚confessio‘*) der Schuld gegenüber dem Priester. Der dritte Teil, die Genugtuung (*‚satisfactio‘*), wird nur stichwortartig erwähnt und die Alternativen der guten Werke bzw. deren möglicher Kompensation durch Ablässe werden nach einer Ansicht vorgetragen, von der Luther sich ausdrücklich abgrenzt. Schriftgemäß sei die Genugtuung nicht; eigens will Luther sich in diesem *‚Sermo‘* dazu nicht äußern, er verweist vielmehr auf seinen *‚Sermon von Ablass und Gnade‘*.

Der *‚Sermo de poenitentia‘* wirkt nicht recht durchgearbeitet; kompositorisch und rhetorisch steht er jedenfalls hinter den anderen Schriften zu diesem Thema zurück. Dem Charakter und der Absicht nach handelt es sich um eine *‚Unterweisung‘* über die Buße. Mündliche Elemente könnten darauf hindeuten, dass er ursprünglich vorgetragen wurde. Um eine Predigt handelt es sich aber gewiss nicht.

5. In zwei lateinischen Sermones handelt Luther von der dreifachen und von der zweifachen Gerechtigkeit. Der *‚Sermo de duplici iustitia‘* ist als erster entstanden, der *‚Sermo de triplici iustitia‘* wurde als erster von beiden veröffentlicht.³⁰

Der *‚Sermo‘* wird am Ende der Schrift seinem Inhalt gemäß als *‚Sermo de triplici peccato et triplici iustitia‘* bezeichnet. Luther unterscheidet eine dreifache Sünde, der eine dreifache Gerechtigkeit gegenübersteht, für die er auf Deutsch das Wort *‚fromkeyt‘* als Äquivalent einsetzt. Die erste Art der Sünde ist das *‚peccatum criminale‘*, die Übertretung der weltlichen bzw. kirchlichen Gesetze, die entsprechend gehandelt wird. Die zweite Art der Sünde ist die Ursünde, die Luther mit verschiedenen Begriffen belegt, um ihren umfassenden Charakter und ihre Unüberwindbarkeit durch den Menschen selbst festzustellen. Ihr steht die fremde Gerechtigkeit Christi gegenüber, die allein Macht hat über das *‚peccatum essenciale‘*. Die dritte Art der Sünde ist die Tat sünde, das *‚peccatum actuale‘* als Folge aus dem *‚peccatum essenciale‘*. Diese soll der Mensch nicht durch verdienstliche Werke zu überwinden meinen, vielmehr führt der Weg zu einem glücklichen Ende und damit zum Heil allein über Leiden und Tod und damit über Gottes Wirken: „denn hier ist allein Gott am Werk, und der Mensch erleidet es nur“ (*‚quia hic solus deus operatur et homo patitur‘*).

6. Der *‚Sermo de duplici iustitia‘* geht auf eine Predigt zurück, die Luther im Lauf des Jahres 1518, wahrscheinlich am Palmsonntag, dem

³⁰ Martin Brecht, Martin Luther. Sein Weg zur Reformation 1483–1521, Stuttgart 1981 (31990), 222–224.

28. März 1518, gehalten hat. Eine unautorisierte Nachschrift verwandte der Leipziger Drucker Wolfgang Stöckel für die Herausgabe eines ebenso unautorisierten Drucks,³¹ der im April 1519 vorlag; eine autorisierte und korrigierte („Sermo ... castigatus“) Ausgabe brachte der Wittenberger Drucker Johannes Rhau-Grunenberg im Mai 1519 heraus.³² Das gewachsene Interesse an Autor und Thema belegt eine deutsche Übersetzung, die Georg Spalatin 1520 veröffentlichte und die nach der Wittenberger Erstausgabe in Leipzig und Augsburg nachgedruckt wurde.³³ In dem 1528 und 1533 erschienenen „Catalogus oder Register aller Bücher und Schriften Luthers“ findet sich dieser „Sermo“ zusammen mit fünf weiteren Texten an erster Stelle der lateinischen Schriften unter der Rubrik „Sermones“.³⁴

Der „Sermo“ handelt von der doppelten Gerechtigkeit der Christen: von der ‚fremden Gerechtigkeit‘, die ihnen von Christus zuteil wird („aliena et ab extra infusa“), und von der ‚eigenen‘ („nostra et propria“), die mit der ‚fremden Gerechtigkeit‘ Christi zusammenwirkt.

In der Darlegung gerechten Handelns unterscheidet Luther zwischen zweierlei Personen: öffentlichen (Amts-) und privaten Personen, für deren Handeln je eigene Grundsätze gelten. Während die öffentliche Amtsperson ihre Macht zu gemeinem Nutzen, zum Schutz der Guten und zur Strafe der Bösen, gebrauchen darf, soll der Christ als Privatperson auf die Durchsetzung seines Rechts um des Friedens mit dem Nächsten willen verzichten.

7. Wie verhalten sich Gesetz und Glaube zueinander? Dieser Grundfrage geht Luther in einigen Thesen nach, die an einem Donnerstag des Jahres 1519 disputiert werden sollten. Eine nähere zeitliche Bestimmung ist bisher nicht möglich. Die ‚sententiae‘ wurden zuerst in einer Sammelausgabe von ‚Propositiones‘ 1538 in Wittenberg gedruckt, in der zahlreiche andere Thesenreihen, teils als Nach-, teils auch als Erstdrucke veröffentlicht wurden. Die Weimarer Ausgabe bietet die ‚sententiae‘ unter dem Titel ‚Disputatio de lege et fide‘, der sich freilich als lateinische Rückübersetzung aus der deutschen Ausgabe von Walch erweist. Ein originaler bzw. zeitgenössischer Titel ist nicht überliefert.

8. Aus der mittelalterlichen Theologie war Luther ein differenziertes theologisches Verständnis des Glaubens überkommen.³⁵ Nun behan-

³¹ WA 2,144: A; Benzing-Claus 341.

³² WA 2,144: B; Benzing-Claus 342.

³³ WA 2,144: a–d; Benzing-Claus 343–346.

³⁴ WA 60,3–15, hier 4,8.

³⁵ Vgl. etwa seine Aufzählung in der ersten Thesenreihe zu Röm 3,28 ‚De fide‘, These 8 (s. u. 402,21–23).

delte er seinerseits in ‚De fide infusa et acquisita‘ die Unterscheidung von eingegossenem und erworbenem Glauben. Über die Thesen wurde nach Ausweis des Dekanatsbuchs der Wittenberger Theologischen Fakultät am 3. Februar 1520³⁶ disputiert. Es handelte sich um eine Promotionsdisputation durch den Zisterzienser Heinrich Greiff aus dem Kloster Zinna, der bereits Magister artium und der Philosophie war, zum Baccalaureus biblicus. Neun Tage später gab er nach dem Eintrag im Dekanatsbuch der Fakultät – wie es damals üblich war – ein splendides Essen. Ein Wittenberger Druck dieser Thesen ist nicht überliefert; die Thesen wurden, zusammen mit anderen, zuerst von Jan Seversz in Leiden und danach durch Pierre Vidou in Paris gedruckt.³⁷ Eine ‚Resolutio disputationis de fide infusa et acquisita‘ veröffentlichte Johann Franz Buddeus (1667–1729) zuerst 1702 in Halle in seinem Supplementum epistolarum Martini Lutheri.³⁸ Nach dieser Vorlage ist der Text auch in der Weimarer Ausgabe³⁹ abgedruckt. – Luther lehnt die Lehre vom erworbenen Glauben ab und hält allein den durch das Wort Gottes eingegossenen Glauben für einen solchen, weil allein er Gewissheit bringt.⁴⁰

9. Was die Werke zur Rechtfertigung beitragen, hat nicht nur die Reformatoren selbst, sondern auch die Theologen vor und nach ihnen umgetrieben – und wohl auch die Gläubigen. Die Thesen über die Frage, ob die Werke etwas zur Rechtfertigung beitragen können, die quaestio ‚Utrum opera faciant ad iustificationem‘, wurde im Lauf des Jahres 1520 disputiert. Eine genauere Datierung ist auch in diesem Fall bisher nicht erfolgt. Und auch von diesen Thesen gibt es keinen Wittenberger Druck aus der Entstehungszeit; sie wurden zuerst 1520 in Basel publiziert⁴¹ und wie zahlreiche andere Stücke 1538 in einer der Sammelausgaben der ‚Propositiones‘ nachgedruckt.

10. Unter dem 6. September 1520 richtete Luther einen Brief an Papst Leo X., in dem er diesem die Geschichte seiner Auseinandersetzung mit

³⁶ „Anno 1520 pro admissione ad bibliam Tercia die februarii venerabilis pater Henricus Greiff Cistercien.[sis] Zinnen.[sis] respondit, presidente R.[everendo] P.[atre] Martino Luthero Augustiniano, Ac nona die eiusdem est promotus, facultatique theologicæ prandium splendidum de benevolentia liberali dedit“; vgl. WA 6,84.

³⁷ WA 1,222: A; WA 9,768; WA 59,610. Benzing-Claus 85 und 86.

³⁸ Vgl. dazu WA Br 14,464–471.620–622. – Die Resolutio ... ebd., Anm. 15, II.

³⁹ WA 6,87–98.

⁴⁰ Vgl. Wilfried Härle, Der Glaube als Gottes- und/oder Menschenwerk in der Theologie Martin Luthers, in: Marburger Jahrbuch Theologie, IV: Glaube, Marburg 1992, 37–77, zur ‚fides infusa‘ 68–70.

⁴¹ WA 6,470: A. Benzing-Claus 819.

der römischen Kurie und Theologie schilderte. Dieser Brief ist, wie auch der an den Erzbischof Albrecht von Brandenburg vom 31. Oktober 1517, ein eindrucksvolles Zeugnis von Luthers Selbstbewusstsein und von der Freiheit des Briefschreibens. Gegen Ende dieses Briefes bemerkt Luther, der nachfolgende ‚Tractatus de liberate christiana‘ sei eine kleine Sache, wenn man auf den Umfang sieht, aber die größte (wenn er sich nicht irre) des christlichen Lebens in einem Kompendium zusammengefasst, wenn man den Sinn erfasst.⁴²

Wie in einigen wenigen anderen Fällen hat Luther seine ursprünglich deutschsprachige Schrift selbst ins Lateinische übersetzt – im ‚Tractatus de libertate christiana‘ haben wir diese authentische, von dem deutschsprachigen Traktat abweichende,⁴³ eigenständige Ausarbeitung seines erneuerten Verständnisses der christlichen Freiheit.

Der Erstdruck erschien 1520 bei Johann Rhau-Grünenberg in Wittenberg.⁴⁴ Noch im selben Jahr erfolgten Nachdrucke in Wien und Antwerpen, danach bis 1524 weitere sechs in Basel, Wittenberg, Antwerpen, Zwolle und Nürnberg. Eine deutsche Übersetzung von Zwinglis Zürcher Mitarbeiter Leo Jud (1482–1542) gab der dortige Drucker Christoph Froschauer 1521 heraus. Außerhalb des deutschsprachigen Raumes erschienen eine tschechische (1521), eine französische (1525?), eine englische (um 1535), eine spanische (1540), eine italienische (um 1546) und eine – nicht erhaltene – niederländische Übersetzung.⁴⁵ Die christliche Freiheit war durch Martin Luther ein neues und lebendes Thema der europäischen Christentumsgeschichte geworden.⁴⁶

11. Unter den zahlreichen Kontroversen, die Luther mit den theologischen Verteidigern der bestehenden Kirche führte, kommt derjenigen

⁴² Deutsch: „Es ist eyn kleyn büchle, so das papyr wirt angesehen, aber doch die gantz summa eyniß Christlichen leben drynnen begriffen, so der synn vorstanden wirt“ (WA 7,11,8–10); vgl. u. 118,16 f.: „parva res est, si corpus spectes, sed summa (nisi fallor) vitae christianae compendio congesta, si sententiam captes“.

⁴³ Vgl. dazu die detaillierte Studie von Birgit Stolt, Studien zu Luthers Freiheits-traktat mit besonderer Rücksicht auf das Verhältnis der lateinischen und der deutschen Fassung zu einander und die Stilmittel der Rhetorik, Stockholm 1969 (Acta Universitatis Stockholmiensis. Stockholmer Germanistische Forschungen 6). – Vgl. auch Wilhelm Maurer, Von der Freiheit eines Christenmenschen. Zwei Untersuchungen zu Luthers Reformationsschriften 1520/21, Göttingen 1949; Jens Wolff, Programmschriften, in: Luther Handbuch, 265–277, hier 268 f.

⁴⁴ Benzing-Claus 755.

⁴⁵ Benzing-Claus 755–769 sowie 766a und 766b.

⁴⁶ Bernd Moeller, Luther in Europa. Die Übersetzung seiner Schriften in nicht-deutsche Sprachen 1520–1546, in: Ders., Luther-Rezeption (wie Anm. 2), 42–56.

mit dem Löwener Theologen Jacobus Latomus (Jacques Masson, ca. 1475–1544) insofern eine besondere Bedeutung zu, als es sich hier nicht nur um irgendeine oder nur um eine weitere polemische Streitschrift in den Auseinandersetzungen mit den verschiedenen papistischen Gegnern, sondern um eine kontroverstheologische Schrift handelt, „in der Luther das theologische Zentrum seines Christentumsverständnisses darstellen konnte und nicht auf die Kritik an Papst und kirchlicher Institution festgelegt war“⁴⁷.

Latomus⁴⁸ war nach Studien in Paris und Löwen seit 1510 Mitglied der Löwener Artistenfakultät. 1519 provozierte er durch eine polemische Schrift ‚De trium linguarum et studii theologici ratione dialogus‘ eine Kontroverse über die Notwendigkeit des humanistischen Sprachstudiums für die Theologie, die Erasmus (1466 [?]-1536) umgehend parierte. 1519 wurde Latomus zum Doktor der Theologie promoviert und Mitglied des Lehrkörpers der Löwener Theologischen Fakultät, 1535 erhielt er eine Professur der Theologie in Löwen.

In seinen theologischen Schriften erwies er sich von Anfang an als Vertreter einer an der Autorität der Kirche orientierten Scholastik; im Gegensatz zur reformatorischen Theologie vertrat er etwa auch die Meinung, die Heilige Schrift sei dunkel und ihre Interpretation daher durch die Väter und das von Papst und Konzilien bestimmte kirchliche Lehramt erforderlich. Deutliche Unterschiede zu Luther, die dieser in seiner Schrift thematisiert, bestehen vor allem im Verständnis von Sünde und Gnade.

Die Vorgeschichte der Schriftenkontroverse zwischen Luther und Latomus geht in das Jahr 1519 zurück. Am 7. November sprach die Löwener Theologische Fakultät das Verdammungsurteil über die im Oktober 1518 bei dem Basler Drucker Johann Froben erschienene Sammelausgabe von Schriften Luthers⁴⁹ aus; dieses Urteil wurde, zusammen mit einem Urteil der Kölner Theologen, im Februar 1520 veröffentlicht. Bereits am 26. März lag Luthers Erwiderung, in die er auch die Löwener und Kölner Texte aufgenommen hatte, vor: die ‚Condemnatio doctrinalis librorum Martini Lutheri per quosdam Magistros Nostros Lovanienses et Colonieneses facta. Responsio Lutheriana ad eandem damnationem‘⁵⁰. Luther war mit den Ausführungen seiner Gegner ganz unzufrieden; er beklagte, dass sie in der Auseinandersetzung

47 Hellmut Zschoch, Streitschriften, in: Luther Handbuch, 277–294, 284.

48 Zu Leben und Werk vgl. Peter Fabisch/Erwin Iserloh, Latomus, in: Theologische Realenzyklopädie 20, 1990, 495–499.

49 Benzing-Claus 3; WA 60,429–442.

50 WA 6,(170) 174–180.181–195; 9,799.

weder den Weg der Liebe noch den der Gemeinderegel (Mt 18) eingehalten hätten; außerdem habe er nicht erwartet, dass die ‚Magistri nostri‘ ihn mit ihren Autoritäten verglichen, sondern dass sie auf Grund von Schrift und Vernunft ihre Ansichten als richtig und die seinen als falsch erweisen sollten.⁵¹

Nach der Veröffentlichung der Bannandrohungsbulle waren in Löwen, Lüttich und Köln Schriften Luthers verbrannt worden; um die Jahreswende 1520/21 verfasste Latomus eine ausführliche Schrift gegen Luther: *Articulorum doctrinae fratris Martini Lutheri per theologos Lovanienses damnatorum Ratio ex sacris literis et veteribus tractatoribus per Iacobum Latomum sacrae theologiae professorem*, die im Mai 1521 in Antwerpen im Druck erschien.⁵² Latomus bekämpfte in ihr vor allem Luthers Auffassungen von Sünde und Gnade und versuchte darzulegen, dass dieser sich nicht zu Recht auf Schrift und Väter berufe. Ausführlich setzte er sich insbesondere mit Luthers zweiter These auf der Leipziger Disputation⁵³ auseinander.

Luther hatte Latomus' Schrift vor dem 26. Mai 1521 auf der Wartburg zur Kenntnis bekommen, sah wohl die Erfordernis, ihm zu antworten, hatte aber zunächst keine Lust dazu.⁵⁴ Dennoch machte er sich rasch an die Antwort: Am 8. Juni begann er zu schreiben, am 20. Juni war die Arbeit getan, am 15. August war ein Teil des Buches gedruckt, und in der zweiten Septemberhälfte sandte Melanchthon (1497–1560) die Schrift, ‚Lutheri Ἀντιλατόμων, certe christianae eruditionis plenum‘⁵⁵, an Willibald Pirckheimer (1470–1530) nach Nürnberg.

Zwar glaubte Luther auch bei Latomus, wie bei vielen seiner scholastischen Gegner, nichts als Unkenntnis der Schrift, ja, bloße Anmaßungen und Prinzipienforderungen („nihil quam ignorantias scriptu-

⁵¹ „Non hoc quaesivi, ut me ad suos autores remitterent quasi mihi incognitos, sed ut scripturae autoritate aut ratione probabili sua vera et mea falsa esse convincerent“ (WA 6,194,37–39).

⁵² Vgl. WA 8,37/StA 2,406. Wilbirgis Klaiber, *Katholische Kontroverstheologen und Reformen des 16. Jahrhunderts. Ein Werkverzeichnis*, Münster 1978, 168 f., Nr. 1790–1804, hier Nr. 1791.

⁵³ Vgl. WA 2,410,35–38 (Resoluciones Lutherianae super propositionibus suis Lipsiae disputatis. 1518).

⁵⁴ Luther an Melanchthon. [Wartburg,] 26. Mai 1521. WA Br 2, Nr. 413. Bester Text: Melanchthons Briefwechsel Band T 1,1991,286–292, Nr. 141: „Ad Iacobum Latomum invitus respondeo, quod iam animum composuerim quietis studiis, et video tamen necessarium, ut ego ipse respondeam; accedit taedium legendi eius tam proluxi et male scripti“ (287,5–8).

⁵⁵ Melanchthon an Willibald Pirckheimer. MBW 171. Zitat: MBW.T 1,355,23 f.

rae, tum meras praesumptiones et petitiones principii“⁵⁶) zu erkennen. Aber im Frühjahr 1533 erklärte er doch: „Unus Latomus ist der feinst scriptor contra me gewest“⁵⁷. Und wenn Melanchthon diese Schrift mit dem Titel ‚Antilatómoš‘ belegt hatte, so mag auch darin, bei aller sachlichen Kontroverse, eine gewisse Achtung gegenüber dem theologischen Gegner zum Ausdruck kommen. Ganz gewiss war dieser von anderem Format als etwa die theologisch weit weniger kompetenten Kontrahenten Hieronymus Emser oder Johannes Cochläus.

Luther setzt sich in seiner Schrift mit derjenigen des Latomus der Reihe nach auseinander.⁵⁸ Zunächst greift er Argumente aus der Vorrede auf; danach behandelt er im Modus der Schriftauslegung ausführlich von Latomus angeführte Artikel bzw. Stellen der Bibel.

Zu den grundlegenden Differenzen zwischen beiden gehört, wie gesagt, die Auffassung von der Sünde. Luther radikalisiert das Verständnis der Sünde und definiert sie nach der Heiligen Schrift als nichts anderes als das, was nicht dem Gesetz Gottes entspricht.⁵⁹ Er unterscheidet dabei zwischen der herrschenden und der beherrschten Sünde („peccatum regnans“, „peccatum regnatum“)⁶⁰, insistiert aber darauf, dass Sünde auch nach der Taufe nicht bloße Konkupiszenz, sondern wirklich Sünde ist. Zugespitzt hatte Luther schon 1518 formuliert: „Im Kind nach der Taufe bleibende Sünde zu leugnen, das heißt Paulus und Christus zugleich mit Füßen treten.“⁶¹ Damit einher geht die Aussage, dass die Sünde vor und nach der Gnade ihrer Natur nach nichts anderes

⁵⁶ S. u. 354,16 f. (WA 8,110,35 f.)

⁵⁷ WA TR 1,202,5, Nr. 463 (Februar 1533).

⁵⁸ Eine ausführliche Behandlung der Schrift fehlt. – Vgl. aber Rudolf Hermann, Zur Kontroverse zwischen Luther und Latomus, in: Ders., Studien zur Theologie Luthers und des Luthertums, Göttingen 1981, 256–268; Erwin Iserloh, Gratia und Donum, Rechtfertigung und Heiligung nach Luthers Schrift ‚Wider den Löwener Theologen Latomus‘ (1521), in: Ders., Kirche – Ereignis und Institution. Aufsätze und Vorträge, Bd. II, Münster 1985, 70–87 (der die Unterschiede zwischen Latomus und Luther einebnen möchte); Joachim Rogge, Gratia und donum in Luthers Schrift gegen Latomus, in: Theologische Versuche 2, 1970, 139–152. – Auch in den Darstellungen von Paul Althaus, Die Theologie Martin Luthers, Gütersloh ⁶1983, von Bernhard Lohse, Luthers Theologie in ihrer historischen Entwicklung und in ihrem systematischen Zusammenhang, Göttingen 1995, und von Reinhard Schwarz, Luther, Göttingen 1986 (²1998) ist die Schrift kaum berücksichtigt.

⁵⁹ „Peccatum vero aliud nihil est, quam id quod non est secundum legem dei“; s. u. 286,3 f.; WA 8,83,28.

⁶⁰ Vgl. bes. u. 310,30–312,11; WA 8,94,2–15.

⁶¹ „in puero post baptismum peccatum remanens negare, hoc est Paulum et Christum simul conculcare“; WA 2,410,36–38. Vgl. auch LDStA 1,94,17 f.

ist, dass aber ihre Behandlung durch Gott je eine andere ist, nämlich einmal ‚sub lege‘ und einmal ‚sub gratia‘⁶².

Wenn Sünde wahrhaft Sünde ist und bleibt, dann gilt freilich auch Luthers von Latomus zurückgewiesener Satz „semper peccamus, dum benefacimus“⁶³ bzw. „Omne opus bonum esse peccatum, nisi ignoscat misericordia“⁶⁴. Die Entmachtung der Sünde ist nach Luther durch die Taufe erfolgt. „Gott macht nicht eingebildete, sondern wahre Sünder selig, er lehrt, nicht eingebildete, sondern wahre Sünde zu töten“.⁶⁵ Überwunden wird die Sünde durch die Gnade Gottes, die ein Gunsterweis Gottes und keine Eigenschaft des Menschen ist.⁶⁶ Die Erlösung von der Sünde aber ist durch Christus geschehen, so dass wir nicht mehr unter der Sünde sind, sondern unter der Gnade.⁶⁷

12. Die Aussage des Paulus aus Römer 3,28 in Luthers charakteristischer Übersetzung: „So halten wir nun dafür, dass der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke, a l l e i n durch den Glauben“ gehört zu den Worten des Neuen Testaments, von denen das reformatorische Verständnis des Christentums seinen Ausgang nimmt und in denen es sich, wie in einem Brennpunkt, artikuliert und wiederfindet. Luther hat im ‚Sendbrief vom Dolmetschen‘ eine eindringliche Begründung seiner Übersetzung gegeben, in der er darlegt, warum er seine Version des griechischen Textes, in dem eine Entsprechung für das Wort ‚allein‘ wörtlich nicht vorhanden ist, für die rechte, wahre und notwendige Übersetzung hält.⁶⁸

In mehreren Disputationen hat Luther zwischen 1535 und 1537 diese zentrale Aussage der paulinischen Theologie und sein daraus folgendes eigenes Verständnis des Evangeliums erläutert.⁶⁹ Insgesamt handelt es sich um fünf Thesenreihen, die bereits 1538 in einer Sam-

⁶² S. u. 348,10 (WA 8,107,27 ff., bes. 108,17).

⁶³ WA 1,367,26 f.; Vgl. auch WA 1,608,10 f. u. WA 2,416,36.

⁶⁴ S. u. 310,5 f. (WA 8,93,18 f.).

⁶⁵ S. u. 347,21–23 (WA 8,107,35 f.).

⁶⁶ S. u. 343,16 f./342,13 f. (WA 8,106,10 f.: „Gratiam accipio hic proprie pro favore dei, sicut debet, non pro qualitate animi, ut nostri recentiores docuerunt ...“).

⁶⁷ S. u. 349,11 f./348,9 f. (WA 8,108,17 f.).

⁶⁸ WA 30 II,636,11–637,35/StA 3,485,6–486,33.

⁶⁹ Vgl. dazu Gerhard Ebeling, Die Rechtfertigung vor Gott und den Menschen. Zum Aufbau der dritten Thesenreihe Luthers über Rm 3,28, in: Ders., Lutherstudien, Bd. III: Begriffsuntersuchungen – Textinterpretationen – Wirkungsgeschichtliches, Tübingen 1985, 223–257; Sündenblindheit und Sündenerkenntnis als Schlüssel zum Rechtfertigungsverständnis. Zum Aufbau der vierten Thesenreihe über Rm 3,28, in: Ebd., 258–310; Wilfried Härle, Die Entfaltung der Rechtfertigungslehre Luthers in den Disputationen von 1535 bis 1537, in: Lutherjahrbuch 71, 2004, 211–228.

melausgabe zusammengefasst wurden.⁷⁰ Die ersten beiden Thesenreihen wurden für die Promotionsdisputation von Hieronymus Weller⁷¹ und Nikolaus Medler⁷² am 11. September 1535 zusammengestellt. In das Dekanatsbuch der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg trug Luther ein: „Eodem anno 1535 sub Decanatu D. Martini Lutheri Vndecima die Septembris. Responderunt pro Licentia in sacra Theologia Venerabiles viri Dominus] Hieronymus Weller a freyberga Misnae et D[ominus] M[agister] Nicolaus Medler etc. Et admissi sunt iudicio Dominorum de facultate, praesedit D. Martinus LutherR.“⁷³ Die beiden Thesenreihen wurden zusammen in einem Einzeldruck veröffentlicht;⁷⁴ die Überschriften ‚De fide‘ und ‚De lege‘ stehen bereits im Erstdruck. Die dritte und vierte Thesenreihe sind wohl am Anfang des Jahres 1536 entstanden;⁷⁵ zu Beginn der Disputation selbst bemerkte Luther: „Eine so große und schwierige Sache ist der Glaube, und so scharfsinnig wird über den Glauben disputiert; deshalb muss man unbedingt und reichlich Gebrauch von dieser Lehre machen, und je mehr man daran festhält, desto mehr gefällt sie einem.“⁷⁶ – Die letzte Thesenreihe ist wiederum exakt datierbar: Am 1. Juni 1537 disputierte der Däne Peder Plade (Petrus Palladius)⁷⁷ erneut über Römer 3,28; die Thesen wurden als selbständiger Plakatdruck veröffentlicht.⁷⁸ Auf diesem Plakatdruck trägt die Reihe die Überschrift ‚De operibus legis et gratiae‘.

⁷⁰ Text s. u. 401 ff.

⁷¹ Hieronymus Weller (1499–1572), aus Freiberg in Sachsen, Student, 1519 Baccalaureus in Wittenberg, Lehrer in Zwickau und Schneeberg, 1525 Aufnahme eines Jurastudiums in Wittenberg (ohne Abschluss), nach der Promotion Rückkehr nach Freiberg, wo er eine Stelle als Lektor erhielt.

⁷² Nikolaus Medler (1502–1551), aus Hof, Studium in Erfurt und Wittenberg, Lehrer in Arnstadt, Hof und Eger, Diakon in Wittenberg, nach der Promotion seit 1536 Pfarrer an der Wenzelskirche in Naumburg, später in Spandau, Braunschweig und Bernburg.

⁷³ WA Br 12,441.

⁷⁴ WA 39 I,42: A, Benzing-Claus 3179. Auslegung und Übersetzung: Paul Althaus, Die Rechtfertigung allein aus dem Glauben in Thesen Martin Luthers, in: Luther-Jahrbuch 28, 1961, 30–51.

⁷⁵ Vgl. WA 39 I,78–81.

⁷⁶ „Tanta et tam difficilis res est fides, et tam acris disputatio de fide; ideo necessarius et multus usus est huius doctrinae, et quo magis tenetur, eo magis placet.“ (WA 39 I,87,15–18).

⁷⁷ Petrus Palladius (1503–1560), seit 1531 Student in Wittenberg, 25.9.1533 Magister, Bischof von Roskilde. Vgl. über ihn Jørgen Ertner, Peder Palladius' Lutherske teologi, København 1988.

⁷⁸ WA 39 I,201.

Auch in diesen fünf Thesenreihen bietet Luther insgesamt einen konzentrierten Diskurs über die für ihn entscheidende Frage nach dem Proprium des christlichen Glaubens in seinen vielfältigen, wie Luther selbst bekennt, unausschöpflichen Aspekten.⁷⁹

13. Die kurze Thesenreihe ‚De veste nuptiali‘ über das hochzeitliche Kleid (Mt 22,1–14) wurde am 15. Juni 1537 in einer Zirkulardisputation behandelt. Zur Disputation über die Thesen haben sich Nachschriften⁸⁰ erhalten, außerdem eine Vorrede Luthers.⁸¹ In dieser brachte er seinen Wunsch zum Ausdruck, die vormalige Disputationspraxis in der Theologischen Fakultät wieder aufleben zu lassen, um die künftigen Pfarrer auf ihr Amt zum Wohl von Kirche und Gesellschaft entsprechend vorzubereiten. Die Kandidaten sollten nur frisch gewagt an die Aufgabe gehen, „um Gottes, des Nutzens der Kirche und des Gemeinwesens und eures eigenen willen“⁸².

14. Die Wittenberger Theologie hat in ihrem Verlauf seit ihren Anfängen einen vielfältigen Differenzierungsprozess durchlaufen; aus einer frühen Anhängerschaft zu Luther bzw. Gemeinsamkeiten mit ihm konnten wechselseitige Gegner- und Feindschaften entstehen, etwa weil die unterschiedlichen Prägungen der einzelnen Beteiligten vor dem gemeinsamen Wittenberger Aufbruch später wieder zum Tragen kamen oder aus dem Studium der Heiligen Schrift unterschiedliche Konsequenzen gezogen wurden. So geschah es mit Andreas Bodenstein von Karlstadt (1480–1541), so mit Thomas Müntzer (um 1489–1525), so auch mit Johann Agricola (1492/94–1566).

Luther und Agricola⁸³ waren durch gemeinsame Erfahrungen und Überzeugungen seit 1515/16 eng verbunden; aber schon nach dem Scheitern der Wittenberger Bewegung 1521/22 verfolgten die beiden jeweils andere Konzepte von Rechtfertigung. Damit veränderte sich auch das Verständnis von Gesetz und Evangelium. Während Agricola an einer ‚spiritualistisch-antinomistischen Ethik‘ und dem „Interesse an der inneren Erlebbarkeit der Rechtfertigung“⁸⁴ festhielt, betonte

⁷⁹ Vgl. u. unter IV.

⁸⁰ WA 39 I,273–333; II,407–414.

⁸¹ WA 39 I,266–273.

⁸² WA 39 I,273,2 f.: „propter Deum et utilitatem Ecclesiae et reipublicae et vestram“.

⁸³ Vgl. Ernst Koch, Johann Agricola neben Martin Luther. Schülerschaft und theologische Eigenart, in: *Lutheriana ...*, hrsg. von Gerhard Hammer und Karl-Heinz zur Mühlen, Köln-Wien 1984 (Archiv zur Weimarer Ausgabe ... 5), 131–150; Christian Peters, Antinomer, in: *Luther Handbuch*, 132 f.

⁸⁴ Koch (wie Anm. 83), 141.145.

Luther die unverzichtbare Bedeutung des Gesetzes und die besondere Dimension der Rechtfertigung.

Nach etlichen vorausgegangenen Kontroversen spitzten sich die Auseinandersetzungen zwischen beiden nach Agricolas Übersiedlung von Eisleben nach Wittenberg im Lauf des Jahres 1537 erneut zu. Vermittlungsversuche scheiterten, und vor dem 7. Dezember 1537⁸⁵ veröffentlichte Luther seit einiger Zeit kursierende Thesen der Antinomer auf einem Plakatdruck und ergänzte diese durch eine eigene Thesenreihe. Von diesem Plakatdruck hat sich ein Exemplar mit eigenhändigen Randbemerkungen Luthers erhalten;⁸⁶ eben jenes, das Luther in den Auseinandersetzungen mit Agricola dem sächsischen Kurfürsten 1540 als Beweisstück übersandt hatte.

Über eine erste Reihe von Thesen ‚contra Antinomos‘ wurde am 18. Dezember 1537 in Wittenberg disputiert. Die Disputation hatte eine beträchtliche zeitgenössische Resonanz, wie die zahlreichen Handschriften aus der Zeit belegen.⁸⁷ In einer Vorbemerkung⁸⁸ schärfte Luther die nach seinem Verständnis rechte, von Paulus in allen seinen Briefen, insbesondere im Römerbrief praktizierte Methode der Theologie ein, die christliche Lehre nach Gesetz und Evangelium zu unterscheiden. Nach dieser Methode seien auch Christus selbst (Mt 5,17), Johannes der Täufer, die Apostel und Propheten verfahren. Das Gesetz bleibt zur Erkenntnis der (Größe der) Sünde unverzichtbar, und aus dem Evangelium erkennt der Mensch nach Röm 11,32 und Gal 3,22 den Heilswillen Gottes. „Das wahre und eigentliche Amt des Gesetzes ist es, anzuklagen und zu töten; das des Evangeliums, lebendig zu machen.“⁸⁹

15. Der Glaube, dass das Wort Fleisch, dass Gott in Jesus von Nazareth Mensch geworden ist, gehört zu den Grundfesten christlicher Theologie. Luther hat diesem Bekenntnis der Christen einen ganz besonderen Akzent gegeben: Wo immer er vom Evangelium und von der Erlösung redet, redet er davon, dass Gott in Christus für uns Mensch geworden ist: in seinem Weihnachtslied „Gelobet seist du, Jesu Christ,/ dass du Mensch geboren bist“⁹⁰ ebenso wie in seinen Predigten. In der kurzen, außerordentlich substantiellen Schrift ‚Ein kleiner Unterricht,

⁸⁵ WA 60,231.

⁸⁶ WA 60,229–235.

⁸⁷ Vgl. StA 5,222–234.

⁸⁸ WA 39 I,360–364; StA 5,245–251.

⁸⁹ „verum et proprium officium Legis est accusare et occidere; Euangelii vivificare“ (WA 39 I,363,19 f.; StA 5,250,10 f.).

⁹⁰ WA 35,434 f.; Evangelisches Gesangbuch, Nr. 23.

was man in den Evangelien suchen und erwarten soll⁹¹ gibt Luther eine knappe Darlegung dessen, was man unter ‚Evangelium‘ zu verstehen hat: „Evangelium ist und soll nit anders seyn denn eyn rede oder historia von Christo, gleych wie unter den menschen geschicht, das man eyn buch schreybt von eynem künige odder fursten, was er than und geredt unnd erlitten hatt ynn seynen tagen, wilchs man auch mancherley weyß mag beschreybenn, eyner ynn die lenge, der ander in der kurtze. Also soll und ist das Euangeli nit anders denn eyn Chronica, historia, legenda, von Christo, wer der sey, was er than, geredt und erlitten habe ... Denn auffs kurtzlichst ist das Euangelium eyn rede von Christo, das er gottis ßon und mensch sey fur uns worden, gestorben unnd auffgerstanden, eyn herr ubir alle ding gesetzt.“⁹²

Die Thesen über Joh 1,14 ‚Verbum caro factum est‘ (Das Wort ward Fleisch) wurden am 11. Januar 1539 disputiert, und zwar in einer sog. Vierteljahrsdisputation, wie sie die Fundationsurkunde der Universität vom 5. Mai 1536 vorgesehen hatte. Sie wurden sowohl in einem Plakat wie in einem Oktavdruck in Wittenberg publiziert.⁹³ Während das einzige ehemals bekannte Exemplar des Plakatdrucks verloren ist, hat sich das kleine Oktavbüchlein, ebenfalls in einem einzigen Exemplar, in der Kieler Universitätsbibliothek erhalten.⁹⁴ Der Sache nach geht es darum, die je eigene Wahrheit in der Theologie und in der Philosophie und deren mögliche Inkompatibilität darzulegen.

16. Wo von der Menschheit Jesu Christi die Rede ist, da muss auch von seiner Gottheit die Rede sein – Luther und die anderen Reformatoren halten an den altkirchlichen Bekenntnissen und damit an dem christlichen Grundbekenntnis der Gottmenschheit Jesu Christi fest und bekräftigen sie auf ihre Weise.

Über die Thesenreihe ‚De divinitate et humanitate Christi‘ wurde am 28. Februar 1540 disputiert. Zu den Thesen ist gleichfalls eine Vorrede Luthers sowie eine Niederschrift der Disputation erhalten.⁹⁵ Die Thesen richten sich ausdrücklich gegen Caspar von Schwenckfelds (1489–1561) eigentümliche christosophische Vorstellungen. Im Herbst 1538 hatte er den Traktat ‚Von der Menschwerdung Christi‘ veröffentlicht und musste daraufhin seinen damaligen Wohnsitz Ulm verlas-

⁹¹ WA 10 I,1,8–18.

⁹² WA 10 I,1,9,11–20.

⁹³ Wenn die Edition in WA 39 II,3–5 ordentlich ist, hätte es zwischen beiden Drucken nur eine einzige (ortho-)graphische Abweichung im Text (These 6: ‚abominabili‘ im Plakatdruck gegenüber ‚abominabili‘ im Oktavdruck) gegeben.

⁹⁴ WA 39 II,2 f.

⁹⁵ WA 39 II,97–100.100–121.

sen.⁹⁶ Nach der Disputation am 28. Februar verurteilte auch der Bundestag des Schmalkaldischen Bundes im März 1540 unter Melancthons Vorsitz offiziell Schwenckfelds Lehre. Luther hatte in der Praefatio zur Disputation darauf bestanden, daran festzuhalten, dass Christus wahrer Gott und wahrer Mensch ist; „und so werdet ihr sicher sein vor allen Häretikern, und auch vor Schwenckfeld, der behauptet, Christus sei ein Geschöpf“⁹⁷.

17. Noch einmal wandte sich Luther 1543 in der Thesenreihe ‚De fide iustificante‘ dem Kern seines Christentumsverständnisses zu. Die Thesen wurden am 24. April 1543 anlässlich der Promotion von Friedrich Bachofen und Hieronymus Nopp disputiert. Auch in diesem Falle sind eine kleine Vorrede (‚praefatiuncula‘) Luthers und Aufzeichnungen von der Disputation überliefert.⁹⁸ In der kurzen Vorrede betont Luther wiederum die Notwendigkeit, dass Personen in kirchenleitenden Ämtern über eine hinreichende theologische Kompetenz verfügen müssen, um den Glauben öffentlich vertreten zu können.⁹⁹ Nopp trat nach der Promotion sein Amt als Prediger in Regensburg an; Bachofen wurde für kurze Zeit in Hammelburg im Gebiet der Reichsabtei Fulda tätig.

18. Der letzte Text dieses Bandes ist die Vorrede, die dem ersten Band der lateinischen Schriften Luthers vorangestellt wurde, der im Frühjahr 1545 in Wittenberg erschien. Der Text hat, insbesondere zwischen 1958 und 1987, eine Vielzahl von Deutungen erfahren im Hinblick auf Inhalt und Zeitpunkt des ‚reformatorischen Durchbruchs‘ oder der ‚reformatorischen Erkenntnis‘ Luthers.¹⁰⁰ Unlängst wurde darauf verwiesen,

⁹⁶ Vgl. Horst Weigelt, Schwenckfeld/Schwenckfeldianer, in: Theologische Realenzyklopädie 30, 1999, 712–719, hier 715.

⁹⁷ „Manebit ille articulus fidei, quod Christus sit verus Deus et verus homo, et sic eritis tuti ab omnibus haereticis, et etiam a Schwenckfeld, qui Christum dicit creaturam esse ...“ (WA 39 II,97,14–16).

⁹⁸ WA 39 II,239–251.

⁹⁹ „Praeceptum nobis est meditari in lege domini [vgl. Ps 1,2; Jos 1,8], et praesertim his, qui sunt constituti in officio regendae ecclesiae, non tamen [tantum?] pro nostra, sed et aliorum fide confirmanda. Et si tales non haberemus, qui publice his studiis essent intenti, neque reliquus populus curaret aut defenderet ea“ (WA 39 II, 239,10–14).

¹⁰⁰ Vgl. die Sammelbände: Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther, hrsg. von Bernhard Lohse, Darmstadt 1968 (Wege der Forschung 123); Der Durchbruch der reformatorischen Erkenntnis bei Luther. Neuere Untersuchungen, hrsg. von Bernhard Lohse, Stuttgart 1988 (Veröffentlichungen des Instituts für Europäische Geschichte, Beiheft 25).

dass Luther schon in dem Widmungsbrief zu den ‚Resolutiones‘ an Johannes von Staupitz¹⁰¹ seinen Weg zur reformatorischen Erkenntnis beschrieben habe – dass man also die Vorrede von 1545 im Zusammenhang mit jenem ersten Bericht seiner theologischen Grunderkenntnis lesen müsse.¹⁰²

Eine Autobiographie ist diese Vorrede von 1545 nicht, vielmehr eine Einleitung in den Band von lateinischen Schriften Luthers sowie seiner Gegner aus den Jahren 1517 bis 1520.¹⁰³ Luther beschreibt aus dem Abstand von beinahe drei Jahrzehnten seine theologische Entwicklung, und in der Perspektive seiner späten Jahre stellt sich ihm die Beschäftigung mit dem Römerbrief des Paulus als ein Paradigmenwechsel seiner theologischen Arbeit – und auch seines Glaubens – dar. Im beständigen Durchdringen der Heiligen Schrift habe er das Evangelium wiederentdeckt, und aus dieser Entdeckung resultierte ein erneuertes Verständnis des christlichen Glaubens insgesamt. Im Horizont und in der Auslegung der biblischen Überlieferung entdeckte Luther, was ‚iustitia dei‘, Gerechtigkeit Gottes für den Menschen bedeutet.¹⁰⁴ Schon häufiger, besonders prägnant in seinem Großen Galaterkommentar von 1535, hatte Luther auf den Punkt gebracht, was das heißt: „Die christliche Gerechtigkeit ist eine rein passive, die wir nur empfangen, wo wir nichts wirken, sondern erleiden, dass ein anderer in uns wirkt, nämlich Gott.“¹⁰⁵

II. Überlieferung

Die Texte dieses Bandes sind ganz unterschiedlich überliefert. Alle liegen in gedruckten Ausgaben vor, die in der Regel unmittelbar nach der Niederschrift der Texte hergestellt wurden. Wie wir wissen, wurden Luther in den Hochzeiten seiner öffentlichen Wirkung seine Schriften geradezu aus den Händen gerissen, und auch in späteren Jahren war er so produktiv, dass er mehreren Wittenberger Druckern ein Auskommen ermöglichte und es zu einer Differenzierung innerhalb der Wittenberger Offizinen kam.¹⁰⁶

¹⁰¹ Vgl. o. XII.

¹⁰² Volker Leppin (wie Anm. 10).

¹⁰³ Vgl. zum Inhalt WA 60,485,619.

¹⁰⁴ Vgl. auch Wilfried Härle, Luthers reformatorische Entdeckung – damals und heute, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 99, 2002, 278–295; wieder in: Ders., Menschsein in Beziehungen, Tübingen 2005, 1–19.

¹⁰⁵ „Christiana iustitia est mere ... passiva, quam tantum recipimus, ubi nihil operamur sed patimur alium operari in nobis scilicet deum“ (WA 40 I,41,3–5).

¹⁰⁶ Vgl. Hans Volz, Martin Luthers deutsche Bibel, Hamburg 1978, 94–97; Luther Handbuch, 172 f. (Irene Dingel).

Nicht alle Schriften fanden gleichermaßen Nachfrage und Absatz. Im Unterschied zu den deutschsprachigen Schriften wurden die lateinischen weniger häufig aufgelegt. Von den Disputationsthesen gibt es, dem Zweck entsprechend, zunächst lediglich einen einzigen Druck, erst später wurden sie in Sammel- und danach in die Gesamtausgaben aufgenommen. Die 95 Thesen wurden insgesamt dreimal, der ‚Tractatus de libertate christiana‘ wurde zwischen 1520 und 1524 lateinisch insgesamt zehnmal im Druck veröffentlicht.¹⁰⁷ Die theologisch anspruchsvolle und umfangreiche Schrift gegen Latomus erschien dagegen neben dem Wittenberger Druck nur noch einmal 1522 bei Adam Petri in Basel.¹⁰⁸

Die meisten Drucke erschienen zuerst in Wittenberg, und so kann man annehmen, dass Luther mindestens die Möglichkeit hatte oder gehabt hätte, die Drucklegung zu begleiten. Andere Texte wurden zuerst außerhalb Wittenbergs gedruckt, die 95 Thesen etwa in Nürnberg, Leipzig und Basel;¹⁰⁹ ein früher Wittenberger (Plakat-)Druck ist in diesem Fall nicht überliefert. Bei auswärtigen Drucken hatte Luther gewiss keine Gelegenheit zu Korrekturen oder anderen Eingriffen im Prozess der Herstellung.

Seine Haltung zu den Druckern war, jedenfalls in späterer Zeit, ausgesprochen kritisch; öfters beklagte er sich über die mangelhafte Qualität der Texte und die Nachlässigkeit, mit der die Schriften um des wirtschaftlichen Gewinnes willen hergestellt wurden – von dem Unrecht, seine Schriften ohne seine Einwilligung nachzudrucken, ganz abgesehen. Durch die Einführung eines besonderen Druckerzeichens, seines Wappens und einer Darstellung des Christuslammes, versuchte Luther zwar, seine Schriften gleichsam als authentische Ausgaben gegenüber Nachdrucken zu schützen; freilich brachten diese Bemühungen nicht den erwünschten Erfolg.

III. Textsorten

Die in diesem Band chronologisch-thematisch zusammengestellten Texte gehören unterschiedlichen Textsorten bzw. Gattungen an.

Am häufigsten vertreten sind Disputationsthesen. Von den hier aufgenommenen Thesenreihen sind die Thesen gegen den Ablass der früheste und mit 95 Thesen der umfangreichste Text. Die kürzesten Thesenreihen ‚De lege et fide‘ und ‚De veste nuptiali‘ umfassen dagegen lediglich 16 bzw. sogar nur fünf Thesen.

¹⁰⁷ Benzing-Claus 755–764.

¹⁰⁸ Benzing-Claus 944–946.

¹⁰⁹ Benzing-Claus 87–89.